



Wasserversorgungs-
Genossenschaft
Zweisimmen

Statuten

2004

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäss für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck.....	3
	Artikel 1 Name, Sitz	3
	Artikel 2 Zweck	3
II.	Mitgliedschaft	3
	Artikel 3 Erwerb, Haftung.....	3
	Artikel 4 Austritt, Handänderung, Ausschluss.....	4
	Artikel 5 Wirkungen.....	4
III.	Organisation	5
	1. Die Generalversammlung	5
	Artikel 6 Befugnisse	5
	Artikel 7 Einberufung	6
	Artikel 8 Formvorschriften.....	6
	Artikel 9 Stimmrecht, Vertretung.....	6
	Artikel 10 Beschlussfassung, Protokoll.....	6
	2. Der Vorstand	7
	Artikel 11 Zusammensetzung, Amtsdauer und Wählbarkeit.....	7
	Artikel 12 Befugnisse	7
	Artikel 13 Zeichnung.....	8
	Artikel 14 Geschäftsführung	8
	3. Die Kontrollstelle	8
	Artikel 15 Wahl, Tätigkeit.....	8
	4. Die Betriebsleitung	9
	Artikel 16 Zusammensetzung	9
	Artikel 17 Aufgaben und Pflichten.....	9
IV.	Finanzielles	9
	Artikel 18 Finanzierung.....	9
	Artikel 19 Bemessung der Gebühren.....	10
	Artikel 20 Jahresrechnung.....	10
V.	Auflösung und Liquidation.....	10
	Artikel 21 Durchführung.....	10
	Artikel 22 Verteilung des Vermögens	10
VI.	Verschiedene Bestimmungen	11
	Artikel 23 Reglement	11
	Artikel 24 Streitigkeiten	11
	Artikel 25 Übergangsbestimmungen.....	11
	Artikel 26 Inkrafttreten.....	11

Index

<i>Amtsdauer, Art. 11</i>	7
<i>Archivierung, Art. 14</i>	8
<i>Ausschluss, Art. 4</i>	4
<i>Austritt, Art. 4</i>	4
<i>Befugnisse, Art. 12</i>	7
<i>Befugnisse, Art. 6</i>	5
<i>Bemessung der Gebühren, Art. 19</i>	10
<i>Beschlussfassung, Art. 10</i>	6
<i>Betriebsleitung Aufgaben und Pflichten, Art. 17</i>	9
<i>Betriebsleitung Zusammensetzung, Art. 16</i>	8
<i>Durchführung, Art. 21</i>	10
<i>Einberufung, Art. 7</i>	6
<i>Erwerb, Art. 3</i>	3
<i>Finanzierung der Wasserversorgung, Art. 18</i>	9
<i>Formvorschriften, Art. 8</i>	6
<i>Geschäftsführer, Art. 14</i>	8
<i>Haftung, Art. 3</i>	3, 4
<i>Handänderung, Art. 4</i>	4
<i>Inkrafttreten, Art. 26</i>	11
<i>Jahresrechnung, Art. 20</i>	10
<i>Kontrollstelle, Art. 15</i>	8
<i>Name, Art. 1</i>	3
<i>Präsident und Vizepräsident, Art. 14</i>	8
<i>Protokoll, Art. 10</i>	7
<i>Reglement, Art. 23</i>	11
<i>Rückstellungen und Abschreibungen, Art. 19</i>	10
<i>Sitz, Art. 1</i>	3
<i>Stimmrecht, Art. 9</i>	6
<i>Streitigkeiten, Art. 24</i>	11
<i>Übergangsbestimmungen, Art. 25</i>	11
<i>Verteilung des Vermögens, Art. 22</i>	10
<i>Vertretung, Art. 9</i>	6
<i>Vorstand, Art. 14</i>	8
<i>Wählbarkeit, Art. 11</i>	7
<i>Wirkungen, Art. 5</i>	4
<i>Zeichnung, Art. 13</i>	7
<i>Zusammensetzung, Art. 11</i>	7
<i>Zweck, Art. 2</i>	3

STATUTEN

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäss für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name, Sitz

Name, Sitz

Unter dem Namen „Wasserversorgungsgenossenschaft Zweisimmen“, nachfolgend WVG genannt, besteht mit Sitz in Zweisimmen eine Genossenschaft gemäss OR

- Art 828 ff Obligationenrecht (OR).
- Art. 2 und Art. 6 des Wasserversorgungsgesetzes.

Artikel 2 Zweck

Zweck

¹ Die WVG versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

² Die WVG übernimmt anstelle der Einwohnergemeinde Zweisimmen die öffentliche Wasserversorgung samt dem Hydrantenlöschschutz. Sie schliesst zu diesem Zweck mit der Einwohnergemeinde Zweisimmen eine Vereinbarung ab.

³ Die WVG erstellt und unterhält ihre Leitungen und die Hydranten mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, Aufbereitung, Förderung und Speicherung des Wassers.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Erwerb, Haftung

Erwerb, Haftung

¹ Jeder Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte mit einem an die Versorgung angeschlossenen Hauptgebäude kann Mitglied der Genossenschaft werden durch Erwerb eines Anteilscheines im Nominalwert von Fr. 200.–. Gemeinsame Eigentümer (z.B. Stockwerkeigentümer) werden gemeinschaftlich als ein Mitglied aufgenommen.

² Der Genossenschafter hat Anspruch auf eine durch die Generalversammlung festzulegende Verzinsung des Anteilscheines.

³ Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft erfolgt auf den 1. Januar des folgenden Jahres.

⁴ Eine Verweigerung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist nur zulässig, wenn der Gesuchsteller in schwerwiegender Weise die Interessen der Genossenschaft verletzt. Dem Abgewiesenen steht das Recht zu, eine Beschwerde an die nächstfolgende Generalversammlung einzureichen. Im Weiteren gilt der Rechtsweg des Zivilrechtes.

Haftung

⁵ Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der WVG ist ausgeschlossen.

Artikel 4 Austritt, Handänderung, Ausschluss

Austritt

¹ Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Bedingungen gemäss Art. 3.1 nicht mehr zutreffen, oder durch freiwilligen Austritt auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

Handänderung

² Bei Handänderung gelten Art. 4 Abs.1 und Art. 3 Abs.1 sinngemäss.

Ausschluss

³ Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise den Interessen der WVG zuwiderhandelt.

⁴ Beim Tod eines Mitgliedes der WVG werden dessen Erben Mitglied, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 Abs.1 erfüllen.

Artikel 5 Wirkungen

Wirkungen

¹ Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder der WVG haben ihre Anteilscheine unaufgefordert zurückzugeben.

² Sie haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen oder auf Rückzahlung einbezahlter Gebühren. Hingegen wird ihnen der Nominalwert des Anteilscheines bis max. 1 Jahr nach Handänderung auf Gesuch hin zurückvergütet.

III. Organisation

1. Die Generalversammlung

Artikel 6 Befugnisse

Befugnisse

¹ Oberstes Organ der WVG ist die Generalversammlung.

² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Wahl der Vorstandsmitglieder (ausgenommen die Gemeindevertretung), des Geschäftsführers, des Brunnenmeisters und der Revisoren bzw. Ernennung der Kontrollstelle.
3. Beschlüsse über einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000.– im Einzelfall übersteigen.
4. Beschlüsse über wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000.– im Einzelfall übersteigen.
5. Festsetzung der Sitzungsgelder und der Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder.
6. Festlegung der Löhne und Entschädigungen.
7. Festlegung des Zinssatzes für die Verzinsung des Anteilscheines.
8. Erlass des Wasserversorgungsreglements und des Gebührentarifs.
9. Abnahme des Jahresberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz, der Investitionen, sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses.
10. Entlastung des Vorstandes.
11. Genehmigung des Budgets.
12. Ausschluss von Mitgliedern.
13. Auflösung der WVG.
14. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz, die Statuten oder das Reglement vorbehalten sind.

Artikel 7 Einberufung

Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet innert 6 Monaten nach dem Abschluss des Geschäftsjahrs statt.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn die Geschäfte dies erfordern. Sie muss jedoch einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder der WVG dies verlangt.

³ Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisoren bzw. die Kontrollstelle, einberufen.

Artikel 8 Formvorschriften

Formvorschriften

¹ Die Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag im Amtsanzeiger einzuberufen.

² Über Geschäfte, die nicht traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

³ Anträge und Verhandlungen ohne Beschlussfassung müssen nicht vorgängig angekündigt werden.

Artikel 9 Stimmrecht, Vertretung

Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl Anteilscheine an der Generalversammlung nur eine Stimme.

Vertretung

² Ein Mitglied der WVG kann sich durch ein anderes Mitglied oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Eine bevollmächtigte Person kann nicht mehr als ein Genossenschaftsmitglied der WVG vertreten.

³ Befinden sich Grundstücke in gemeinschaftlichem Eigentum, ist eine Vertretung zu bestimmen. Eine Gemeinschaft von Stockwerkeigentümern kann sich ausserdem durch ihre Verwaltung vertreten lassen, die sich wiederum durch ein anderes Mitglied vertreten lassen kann.

⁴ Jede Vertretung bedarf der schriftlichen Vollmacht.

Artikel 10 Beschlussfassung, Protokoll

Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse zu Sachgeschäften, soweit die Statuten dies nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

² Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

³ Für die Auflösung der WVG und für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

⁴ Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Protokoll

⁵ Die Beschlüsse der Generalversammlung und die getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen.

2. Der Vorstand

Artikel 11 Zusammensetzung, Amtsdauer und Wählbarkeit

- Zusammensetzung, Wählbarkeit* ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, drei Vorstandsmitglieder), wovon ein Sitz dem Vertreter der Einwohnergemeinde Zweisimmen zusteht. Alle Vorstandsmitglieder, ausser die Vertretung der Einwohnergemeinde Zweisimmen, müssen im Zeitpunkt der Wahl Mitglied der WVG sein.
- ² Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Amtsdauer* ³ Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- ⁴ Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, eine Wahl auf höchstens 4 Jahre anzunehmen. Die Ablehnungsgründe gemäss Gemeindegesetz des Kantons Bern gelten sinngemäss.
- ⁵ Wenn nötig können zusätzlich Berater ohne Antrags-, Stimm- und Wahlrecht in den Vorstand beigezogen werden.
- ⁶ Geschäftsführer und Brunnenmeister müssen nicht Mitglied der WVG sein. Sie arbeiten im Vorstand mit, ohne Stimm- und Wahlrecht. Ihnen wird jedoch das Antragsrecht gewährt.
- ⁷ Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft für den Geschäftsführer und den Brunnenmeister.

Artikel 12 Befugnisse

- Befugnisse* ¹ Der Vorstand leitet die Geschäfte der WVG mit aller Sorgfalt und fördert die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften.
- ² Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er überwacht die Ausführung von Bauarbeiten, bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse und ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung sowie für die Einhaltung der Qualitätssicherung (QS) verantwortlich.

Artikel 13 Zeichnung

Zeichnung

Der Vorstand vertritt die WVG nach aussen. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt kollektiv mit dem Geschäftsführer die rechtsverbindliche Unterschrift zu Zweien.

Artikel 14 Geschäftsführung

*Geschäftsführung
a) Vorstand*

¹ Der Vorstand versammelt sich, so oft die Geschäfte dies erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung verlangen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

³ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

b) Präsident, Vize-präsident

⁴ Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzung. Er überwacht sämtliche Geschäfte des Vorstandes.

c) Geschäftsführer

⁵ Der Geschäftsführer besorgt die administrativen Arbeiten der WVG und führt die Protokolle. Ihm obliegt auch die Rechnungsführung.

Archivierung

⁶ Die Geschäftsakten sind während zehn Jahren aufzubewahren. Protokolle und historische Dokumente sind dauernd aufzubewahren.

3. Die Kontrollstelle

Artikel 15 Wahl, Tätigkeit

Kontrollstelle, Wahl, Tätigkeit

¹ Die Generalversammlung wählt zwei oder mehrere fachlich ausgewiesene Revisoren oder bestimmt eine Kontrollstelle.

² Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Angestellte, können aber Mitglied der WVG sein.

³ Die Revisoren werden für 4 Jahre gewählt. Sie haben die in Art. 907 bis 909 OR umschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

⁴ Eine Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.

⁵ Die Revisoren bzw. die Kontrollstelle ist befugt, nach eigenem Ermessen nicht angekündigte Zwischenrevisionen durchzuführen

4. Die Betriebsleitung

Artikel 16 Zusammensetzung

Zusammensetzung

Die Betriebsleitung setzt sich zusammen aus dem

- Präsidenten
- Vizepräsidenten
- Geschäftsführer
- Brunnenmeister

Artikel 17 Aufgaben und Pflichten

Aufgaben und Pflichten

Die Betriebsleitung führt:

- die Geschäfte und hat die operative Verantwortung über die Administration, Finanzen, Reglemente, Tarife und technischen Anlagen der WVG.
- organisiert die Geschäfts- und Betriebsabläufe. Sie ist befugt, für weitere Aufgaben Teilzeitmitarbeiter anzustellen und setzt deren Entschädigungen fest.

IV. Finanzielles

Artikel 18 Finanzierung

Finanzierung der Wasserversorgung

¹ Der Betrieb und die Wasserversorgungsanlagen inkl. Hydrantenlöschschutz werden durch folgende Leistungen finanziert:

- a. Die jährlich wiederkehrenden Grund- und Verbrauchsgebühren.
- b. Die einmaligen Gebühren und Beiträge.
- c. Die Beiträge des Kantons und Dritter.
- d. Weitere Gebühren, z.B. die Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug, Löschbeiträge, Bereitstellungsgebühren, Zusatzgebühren, Verarbeitungsgebühren usw.
- e. Dem Erlös aus einer allfälligen Stromproduktion.
- f. Das Genossenschaftskapital.

² Die Erstellungskosten der Hauszuleitungen ab Anschluss-T sowie der Hausinstallationen haben die Wasserbezüger zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hauszuleitungen, wenn eine bisherige Hauptleitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Artikel 19 Bemessung der Gebühren

*Bemessung der Gebühren
Jährliche Rückstellungen
und Abschreibungen*

¹ Die Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die einmaligen Anschlussgebühren sind aufgrund der Belastungswerte nach SVGW und des gesamten umbauten Raumes nach SIA festzulegen. Die Löschgebühren werden auf Bauten und Anlagen erhoben, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind und im Hydrantenlöschschutzbereich liegen. Sie werden aufgrund des gesamten umbauten Raumes nach SIA berechnet.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden als Grund- und als Verbrauchsgebühren erhoben.

⁴ Die Ansätze der Gebühren sind im Gebührentarif festgelegt.

⁵ Die WVG tätigt jährliche Abschreibungen und Rückstellungen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen.

Artikel 20 Jahresrechnung

Jahresrechnung

¹ Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

² Der Vorstand legt die Bilanz sowie die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung für die Mitglieder der WVG zur Einsichtnahme am Sitz der Geschäftsstelle der WVG sowie auf der Gemeindeverwaltung Zweisimmen auf. Es gelten die Bilanzvorschriften der Art. 958 bis 961 OR.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 21 Durchführung

Durchführung

Bei einer Auflösung der WVG besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen dafür bestimmt. Wenigstens einer der Liquidatoren muss Mitglied der WVG sein.

Artikel 22 Verteilung des Vermögens

Verteilung des Vermögens

¹ Die Anlagen und das gesamte Vermögen der WVG sind nach Tilgung der Schulden und - nach Rückzahlung der Anteilscheine höchstens zum Nennwert - an die Einwohnergemeinde Zweisimmen oder an eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz zu übertragen.

² Wird die Aufgabe der WVG von einer anderen aus gleichen Gründen steuerbefreiten Körperschaft mit Sitz in der Schweiz übernommen, ist das gesamte Vermögen auf diese zu übertragen.

VI. Verschiedene Bestimmungen

Artikel 23 Reglement

Reglement

¹ Die Generalversammlung erlässt das Wasserversorgungsreglement und den Gebührentarif, die insbesondere Vorschriften über folgende Gegenstände enthalten:

- a) Umfang der Wasserversorgung und der Wasserlieferungspflicht.
- b) Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen.
- c) Anlage des Leitungsnetzes und der Installationen.
- d) Art, Höhe und der Bezug der Gebühren.

² Das Reglement und der Gebührentarif sind vom Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern (WEA) zu genehmigen.

Artikel 24 Streitigkeiten

Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten über die Mitgliedschaftsrechte richten sich nach dem Zivilrecht.

² Streitigkeiten über die öffentlich-rechtlichen Befugnisse und Pflichten der WVG werden von den Verwaltungsjustizbehörden nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern beurteilt.

Artikel 25 Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen

¹ Jedes bisherige Genossenschaftsmitglied, welches sich nach den bisherigen Statuten eingekauft hat, erhält gemäss Art. 3, Abs. 1, nachträglich einen Anteilschein der Wasserversorgungsgenossenschaft Zweisimmen im Nominalwert von Fr. 200.– ohne Aufpreis.

² Das Geschäftsjahr 2003, beginnend am 1. Juni 2003, ist in Anlehnung an Art. 20, Abs. 1, ein Übergangsgeschäftsjahr bzw. Langjahr. Es dauert 19 Monate und endet am 31. Dezember 2004.

³ Die laufende Amtsdauer endet an der ordentlichen Generalversammlung 2007.

Artikel 26 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Die Statuten treten nach der Genehmigung durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern rückwirkend auf den 1. 1. 2004 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden die früheren Statuten vom 17. April 1998 aufgehoben.

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 2. April 2004 einstimmig beschlossen worden.

3770 Zweisimmen, 2. April 2004

Wasserversorgungsgenossenschaft Zweisimmen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Otto Rychener

sig. Eva Regli

Auflagezeugnis

Die Geschäftsführerin der WVG bescheinigt, dass die Statuten vom 11. März bis 1. April 2004 zur Einsichtnahme beim Bauamt der Gemeinde Zweisimmen sowie bei der Geschäftsstelle der WVG Zweisimmen auflagen. Die Auflage wurde im Simmentaler Anzeiger sowie im Obersimmentaler vom 11. März 2004 publiziert.

Eingaben

Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Änderungsanträge eingereicht.

Für die Richtigkeit der Angaben

Zweisimmen, 2. April 2004

Die Geschäftsführerin:

sig. Eva Regli

Genehmigung

Kanton Bern
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Bern, 30. April 2004

Wasser- und Energiewirtschaftsamt
des Kantons Bern
Der Vorsteher

sig. J. Frei